



**Samtgemeinde  
Dransfeld**

# Begründung

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dransfeld

Ausweisung von Potentialflächen für Windenergie

- Vorentwurf -

Im Auftrag der  
**Samtgemeinde Dransfeld**

Erstellt durch:



**Tannhäuser Ingenieure GmbH**

Braunschweiger Str. 13 • 37154 Northeim

Tel.: (0 55 51) 9 08 40 - 0 • Fax: (0 55 51) 9 08 40 - 25 • [www.umweltaufgaben.de](http://www.umweltaufgaben.de)

---

**Stand: 18.12.2013**

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b><u>Begründung</u></b>	<b>3</b>
<b>TEIL I</b>	<b>3</b>
<b>1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass	3
1.2 Ziel und Zweck der Planung	4
<b>2 Rechtlicher Planungsrahmen und Grundlagen</b>	<b>5</b>
2.1 Landes-Raumordnungsprogramm	5
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm	5
2.3 Sonstige Entwicklungs- und Fachplanungen	6
<b>3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung</b>	<b>7</b>
3.1 Darstellung der Flächennutzungsplanänderung	7
<b>4 Methodisches Vorgehen</b>	<b>7</b>
4.1 Grundlagen zur Ermittlung der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen	8
<b>5 Ergebnis der Potentialanalyse</b>	<b>8</b>
<b>6 Belange des Umweltschutzes</b>	<b>9</b>
<b>TEIL II: UMWELTBERICHT (WIRD ERGÄNZT)</b>	<b>10</b>
<b>TEIL III: POTENTIALANALYSE</b>	

## **Begründung**

(gem. § 5 Abs. 5 BauGB)

### **10. Änderung**

#### **des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dransfeld**

## **Teil I**

### **1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

#### **1.1 Anlass**

Der Ausbau der Windenergienutzung hat durch den anvisierten endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie sowie vor dem Hintergrund weiter steigender Energiepreise erheblich an Bedeutung gewonnen. So hat bspw. die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 28. September 2010 das „Energiekonzept – für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ beschlossen. Bestandteil dieses Beschlusses ist die Umsetzung der Vorgaben des „Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG) vom 25.10.2008, zuletzt geändert am 20.12.2012.

Die Vorgaben des EEG sehen vor (§ 1 Abs. 2 EEG), den Anteil erneuerbarer Energien an der gesamten Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 35 % und, mit den Zwischenschritten 2030 = 50 %; 2040 = 65 %, bis zum Jahr 2050 auf 80% zu steigern.

Als zentraler Baustein für die Umsetzung der oben genannten Ziele wird die Windenergie genannt. Für die Windenergie soll die Ausweisung von Eignungsflächen vorangetrieben werden.

Durch eine Reihe verschiedener Maßnahmen und Initiativen hat der Landkreis Göttingen bereits frühzeitig versucht, die Weichen für eine klimaverträgliche Zukunft zu stellen: Als Mitglied des Klima Bündnisses hat er sich so bereits 1993 auf eine freiwillige Reduktion des Pro-Kopf-CO<sub>2</sub>-Ausstoses bis 2030 (Basisjahr 1990) um 50 % verpflichtet. 2010 beschloss der Kreistag den nachhaltigen Ausbau erneuerbarer Energien ("Energiewende jetzt: 100 % Erneuerbare Energien für den Landkreis Göttingen bis 2040 - Das Klima schützen und die Chancen einer energieautarken Region für nachhaltige Wortschöpfung nutzen"). Bilanziell soll so bis 2040 die gesamte im Landkreis benötigte Energie (Strom/Wärme) aus erneuerbaren Quellen stammen und in der Region produziert werden.

Als Zwischenziel will der Landkreis Göttingen dabei bis 2030 erreichen, dass die Stromversorgung zu 100 % und die Wärmeversorgung zu 50 % aus regionalen erneuerbaren Energien stammen. Des Weiteren ist für die Wärmenutzung bis 2050 ein Rückgang um 80 % und für die Stromnutzung bis 2030 ein Rückgang um 25 % als Ziel formuliert.

Mit Beschluss vom 21.12.2011 hat die Samtgemeinde die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel ist die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie, im Folgenden  $SO_{Wind}$  genannt. Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dransfeld soll den Zielen der Bundesregierung, des Landes Niedersachsen und des Landkreises Göttingen entsprochen werden. Darüber hinaus wird so dem Beschluss des Samtgemeinderates vom 25.11.2010 entsprochen:

*Die Samtgemeinde Dransfeld will in ihrem Wirkungsbereich weitere Potenziale zur Reduzierung des  $CO_2$  –Ausstoßes nutzen. Sie strebt an, beim Eigenverbrauch erneuerbare Energien im Strom-, Verkehrs- und Wärmesektor soweit wie möglich und wirtschaftlich vertretbar zum Einsatz zu bringen sowie die Energieeffizienz weiter zu steigern. Sie wirkt darauf hin, den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebiet der Samtgemeinde weiter zu steigern. Die Mitgliedsgemeinden sowie die Einwohnerinnen und Einwohner sind bei der konzeptionellen Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zielsetzung zu beteiligen. Dieser Beschluss ergänzt und aktualisiert den Grundsatzbeschluss des Rates der Samtgemeinde Dransfeld zur Beschaffung von Produkten und Energie aus nachwachsenden Rohstoffen vom 23.03.2006. Als erste konkrete Schritte wird die Verwaltung beauftragt, eine Zustandsanalyse und Konzepterstellung für die eigenen Liegenschaften vorzubereiten, die Nutzung eigener Liegenschaften für die Stromproduktion sowie den Einsatz von E-Mobilität zu prüfen.*

Durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Festsetzung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgen. So soll der Nutzung der Windenergie in der Samtgemeinde Dransfeld ein größerer Raum zur Verfügung gestellt werden, und auf die beschlossenen Ziele im Hinblick auf eine autarke Energieversorgung aus erneuerbaren Energien hingearbeitet werden.

Grundsätzlich wird Windkraft als die erneuerbare Energie mit dem größten Ausbaupotenzial betrachtet. Ihre Vorteile sind vor allem eine hohe Effizienz bei der Stromerzeugung sowie große Wirtschaftlichkeit bei gleichzeitig geringem Flächenverbrauch.

## **1.2 Ziel und Zweck der Planung**

Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, ihre Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Die Anpassungspflicht erstreckt sich sowohl auf den aufzustellenden Plan als auch auf seine Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung. Neben dieser Anpassungspflicht besteht das Gegenstromprinzip, welches dem Interessensausgleich zwischen örtlicher und überörtlicher Planung dient. Der Regelungszweck liegt darin, die materielle Übereinstimmung zwischen der

übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten.

Die Samtgemeinde Dransfeld beabsichtigt deshalb, für das Samtgemeindegebiet den Flächennutzungsplan mit dem Ziel der Festsetzung von „sonstigen Sondergebieten für die Nutzung erneuerbarer Energien - hier: Wind“ (SO<sub>Wind</sub>) gemäß § 11 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 11.06.2013, um den übergeordneten Planungen zu genügen und die planungsrechtlichen Grundlagen für Nutzung der Windenergie zu schaffen.

- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung wird ausgeweitet.
- Ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz wird geleistet.

Durch die o.g., mit der Planaufstellung verfolgten Ziele und Zwecke wird aus der Sicht der Samtgemeinde Dransfeld den im § 1 (5) BauGB verankerten allgemeinen Planungsgrundsätzen ausreichend entsprochen.

## **2 Rechtlicher Planungsrahmen und Grundlagen**

### **2.1 Landes-Raumordnungsprogramm**

Die oberste Landesplanungsbehörde (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung) hat von 2009 bis 2012 ein Verfahren zur Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) durchgeführt und mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum LROP am 03.10.2012 abgeschlossen.

Gegenstand dieser Aktualisierung sind neben vorsorgenden Regelungen zur Sicherung der Rohstoffgewinnung in Niedersachsen auch vorsorgende Regelungen zur raumverträglichen Umsetzung der Energiewende, wie zur Wind- und Solarenergienutzung, zum Netzausbau und zu Trassenplanungen. Weitere Aktualisierungsinhalte sind die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels sowie vorsorgende Regelungen zum Hochwasserschutz.

Das LROP ist verbindlich für Behörden des Bundes und des Landes, Landkreise und Gemeinden, sowie für (juristische) Personen des Privatrechts, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben betraut sind. In dem Landes-Raumordnungsprogramm heißt es:

*Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.*

### **2.2 Regionales Raumordnungsprogramm**

Aufgrund des § 8 Abs. 6 des Niedersächsisches Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 07.Juni 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Nds. GVBl., Seite 223) in der derzeit gültigen Fassung, in

Verbindung mit § 10, 45 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), in Kraft getreten am 01.11.2011, hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Göttingen, bestehend aus einer Beschreibenden und einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000, beschlossen. Das RROP 2000 vom 05.12.2000 gilt fort.

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen heißt es:

*Bei der Energieversorgung sind unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solar-, Wind- und Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse in zunehmendem Maße auszuschöpfen und zu fördern.*

*Bei der Nutzung von Solar- und Windkraft sind die Belange des Orts- und Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen.*

*Es ist eine Bündelung und die Gleichartigkeit vorhandener und geplanter Anlagen und eine möglichst schonende Einfügung in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Gleichartigkeit bezieht sich nur auf Farbe und ähnliche Masten. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist jeweils im Einzelfall festzustellen.*

## **2.3 Sonstige Entwicklungs- und Fachplanungen**

### Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Göttingen

Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes werden unter anderem die folgenden Ziele des Landkreises Göttingen hervorgehoben:

- Die 100 % Versorgung der kreiseigenen Liegenschaften mit Wärme aus erneuerbaren Energieträgern mit regionalem Bezug bis 2020
- die Einhaltung von Effizienzstandards bei Vorhaben im Bereich Bauen, Mobilität und Beschaffung bei allen Investitionen in landkreiseigenen oder vom Landkreis geförderten Vorhaben
- 100 % Stromversorgung aus regionalen erneuerbaren Energien bis 2030

Auf dem Weg zu der von der Bundesregierung vorangetriebenen Energiewende kann durch die Errichtung von Windenergieanlagen ein Teil der Energieversorgung durch regenerative Energieträger substituiert werden.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dransfeld trägt zur Umsetzung der Klimaschutzziele und der Energiewende bei.

### Beschluss des Samtgemeinderates 25.11.2010

Die Samtgemeinde Dransfeld will in ihrem Wirkungsbereich weitere Potenziale zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes nutzen. Sie strebt an, beim Eigenverbrauch erneuerbare Energien im Strom-, Verkehrs- und Wärmesektor soweit wie möglich und wirtschaftlich vertretbar zum Einsatz zu bringen sowie die Energieeffizienz weiter zu steigern.

Sie wirkt darauf hin, den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebiet der Samtgemeinde weiter zu steigern, mit dem Ziel der Energieautarkie der Samtgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden sowie die Einwohnerinnen und Einwohner sind bei der konzeptionellen Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zielsetzung zu beteiligen.

Aus diesem Beschluss ergab sich die Erfordernis den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde auf Potentialflächen für die Windenergie hin zu untersuchen.

Sonstige Konzepte oder Fachplanungen werden von der FNP-Änderung nicht berührt.

### **3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**

#### **3.1 Darstellung der Flächennutzungsplanänderung**

Im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Samtgemeindegebiet auf mögliche Windpotentialstandorte hin untersucht. Diese Potentialstandorte sollen im Zuge der Änderung planungsrechtlich gesichert werden, in dem sie als „sonstige Sondergebiete für die Nutzung erneuerbarer Energien - hier: Wind“ ( $SO_{Wind}$ ) gemäß § 11 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 11.06.2013 festgesetzt werden.

### **4 Methodisches Vorgehen**

Der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von  $SO_{Wind}$  muss laut aktueller Rechtsprechung ein schlüssiges Plankonzept zugrunde liegen, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (OVG Münster, Az.: 2 D 46/12.NE vom 01.07.2013). Das Plankonzept muss darauf ausgerichtet sein, dass eine spätere Windenergienutzung aufgrund der prognostizierten Windhöffigkeit tatsächlich möglich ist. Insbesondere muss die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung beachtet und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substantzieller Weise Raum geschaffen werden. Hierzu wird eine Potentialanalyse erstellt, die als eigenständiger Teil dieser Begründung „Teil III - Windpotentialanalyse“ Bestandteil der Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dransfeld die Grundlage für die Ausweisung der  $SO_{Wind}$  darstellt.

In der Potentialanalyse ist im Einzelnen darzustellen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend waren. Sie muss dabei auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur dann vor, wenn die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt sind.

Um diesen rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurde auf Basis der Daten zur Flächennutzung und zu Schutzgebietsausweisungen eine Untersuchung des Planungsraums vorgenommen.

Dieses methodische Vorgehen lehnt sich an die Vorgehensweise auf Ebene der Regionalplanung an. Ergänzend wurden eigene Kriterien bezogen auf die örtlichen Besonderheiten im Planungsraum der Samtgemeinde Dransfeld entwickelt.

#### **4.1 Grundlagen zur Ermittlung der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen**

Als Grundlagen für die Potenzialanalyse wurden die gültigen Bauleitpläne der Gemeinden, sowie der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dransfeld verwendet. Zur Ermittlung der Tabuzonen wurde auf die Umweltinformationen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Göttingen zurückgegriffen, die größtenteils digital vorlagen. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Naturschutzfachliche Ausweisungen
- b) Biotopkartierungen
- c) Wasserschutzgebiete und Wassereinzugsgebiete
- d) Artenschutzrechtliche Kartierungen des Rotmilans und des Schwarzstorchs

Diese Daten wurden im Rahmen der Potenzialanalyse ausgewertet und die auszuschließenden Flächen (Tabuzonen) wurden ermittelt.

Im Bereich der Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebiete lagen unvollständige Informationen vor. Anhand der Umweltkarten des Landes Niedersachsen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die vollständige Einbettung der Daten keine Auswirkungen auf die ermittelten Potenzialflächen haben wird. Die Vollständigen Daten werden im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) und 4 (2) BauGB in die Potenzialanalyse eingearbeitet sein.

## **5 Ergebnis der Potenzialanalyse**

Als Ergebnis der Potenzialflächenanalyse verbleiben verschiedene kleinere Potenzialflächen mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha. Flächen mit einer Flächengröße < 20 ha sind als Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ungeeignet, da die Errichtung einzelner WEA nicht der Vorgabe des Landkreises Göttingen sowie dem LROP entspricht. Im Samtgemeindegebiet kann als Ergebnis dieser Untersuchung eine Windpotenzialfläche (an drei Standorten) als  $SO_{\text{Wind}}$  festgesetzt werden, die eine Gesamtfläche von insgesamt 93,99 ha besitzt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der durch die Samtgemeinde Dransfeld verbrauchte Strom in Höhe von 44.984 MWh/a (Quelle: Integriertes Klimaschutzkonzept LK Göttingen) durch die in der Potenzialanalyse dargestellten Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie vollständig substituiert werden kann. Die Samtgemeinde Dransfeld räumt der Windenergie basierend auf dem Beschluss vom 25.11.2010 ausreichend Fläche ein und bietet somit substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie. Die Vorgaben des LROP und des RROP werden somit erfüllt.



## **6 Belange des Umweltschutzes**

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Die Nutzungsänderung der bisher größtenteils landwirtschaftlich geprägten Flächen zu einem Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen wird zu einer Veränderung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen führen.

Die Vorhaben verursachen einen Eingriff in Natur und Landschaft. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 2 (4) BauGB für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Diese sind in einem Umweltbericht gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht stellt somit die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wird als Teil II zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

**Dransfeld, 18. Dezember 2013**

---

Galla  
Samtgemeindebürgermeister

## **Teil II: Umweltbericht (wird ergänzt)**

Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Dransfeld